

**Satzung des Vereins
Gute Stube Werne (Bürgerzentrum Erich-Brühmann-Haus) e.V.**

Vereinssatzung
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.02.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gute Stube Werne (Bürgerzentrum Erich-Brühmann-Haus) e.V.“ und hat seinen Sitz in Bochum.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Vereinszweck

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; (§ 52 AO)

Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Veranstaltungen und Aktionen zum Erhalt des Erich-Brühmann-Hauses als Treffpunkt und Veranstaltungsort für Kinder und Jugendliche sowie für Senioren und Seniorinnen.
Einrichtung einer offenen „Guten Stube“ mit niederschweligen Angeboten für Jung und Alt.
- b) Weiterentwicklung des Erich-Brühmann-Hauses zu einem Bürgerzentrum aller Bürgerinnen und Bürger im Bochumer Osten u.a. durch Informationsveranstaltungen und Workshops.
- c) Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie für Senioren und Seniorinnen, so z.B. Sicherheitstraining, Bildungsangebote, Disco und Spielenachmittage.
- d) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen mit Vereinen, Initiativen, Kirchen und Parteien, um den Zusammenhalt im Ortsteil zu stärken

und um das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

- e) Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Angeboten für bürgerschaftliches Engagement im Stadtteil, so z.B. durch die Ermittlung von Bedarfen durch Befragung oder konkrete Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern.
- f) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterial und Veröffentlichungen in verschiedenen Medien so z.B. durch die zur Verfügungstellung von Seiten auf der vereinseigenen Homepage für Vereine und Initiativen.

§3 Mittel der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum–Werne, 44894 Bochum Kreyenfeldstraße 32, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser einen Antrag ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Tod;
- b) durch eine zum Ende des Kalenderjahres wirksame schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstands, wenn das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann die Mitgliederversammlung von diesem Mitglied angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

Der Verlust der Mitgliedschaft einer juristischen Person tritt ein bei Auflösung oder Liquidierung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Entscheidungen, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Leitung der Versammlung hat der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen können, wenn eine Versammlung vor Ort nicht möglich ist, auch online stattfinden. Beschlüsse und Abstimmungen sind in diesem Fall schriftlich oder per Mail zu bestätigen. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur digitalen Kommunikation.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden sowie dem / der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/-innen wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.
- darüber hinaus soll ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum–Werne und ein Vertreter/ eine Vertreterin der Stadt Bochum dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

Der Vorstand sollte möglichst gleichermaßen aus Männern und Frauen bestehen.

Die Leitung der Sitzungen des Vorstands hat der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zu ihnen muss die/ der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende gehören. Die/ der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin bestellen.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom / von der Vorsitzenden sowie vom/ von dem / der Schriftführer/ in zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstands vorgenommen werden.

Der Vorstand kann die Aufgaben der ausscheidenden Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Nutzerplenum

Es wird ein Nutzerplenum aus Vertretern und Vertreterinnen aller Gruppen und Kreise, die das Bürgerzentrum nutzen, gebildet.

Es hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Programm und Aktivitäten des Bürgerzentrums zu beraten. Der Vorstand beruft das Nutzerplenum regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, ein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen beschließen. Zu dieser muss mindestens zwei Wochen vorher mit einer entsprechenden Tagesordnung eingeladen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, die Sachwerte zu verkaufen und das Restvermögen wie in § 3 vorgesehen der gemeinnützigen Körperschaft zu übereignen.

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Protokollführer:

Vorsitzende/r: